

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksbäckerei

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnemant pro Quartal Mk. 2.

Das Erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreispaltige Zeile 50 Pfg., für die Zeilen 30 Pfg.

## Es gibt viele Aufgaben, die wir als Organisation zu erfüllen haben; die notwendigste ist aber vorläufig immer noch, den letzten Mann in unsere Reihen zu bringen! Und an dieser Aufgabe kann und muß jeder mitarbeiten!

### Wahlen der Innungs-Krankenkassen.

Nach den Bestimmungen in der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung tritt das neue Gesetz am 1. Januar 1914 in Kraft. Es müssen bis dahin die Innungen vollzogen sein. Die im alten Gesetz vorgeschriebenen Generalversammlungen der volljährigen Kassennmitglieder wie sie in solchen Versammlungen gewählten Vertreter kommen nun in Wegfall. An dessen Stelle tritt ein Ausschuss, der im Höchstfall aus 50 Personen der Versicherten besteht. Wenn die Unternehmer und die Versicherten je die Hälfte der Vertreter im Ausschuss und im Vorstand. In solchen Innungskrankenkassen aber, wo die Unternehmer ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel der Beiträge bezahlen, setzt sich die Zahl der Vertreter zu einem Drittel aus Unternehmern und zu zwei Dritteln aus den Versicherten zusammen.

Beide Gruppen, Arbeitgeber wie Versicherte, wählen getrennt unter Leitung des Vorstandes oder eines Vertreters der Aufsichtsbehörde.

Die Frist zwischen der Ausschreibung der Wahl und der Wahl selbst muß mindestens einen Monat betragen.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige über 21 Jahre alte Versicherte ohne Unterschied des Geschlechtes.

Gewählt können nur volljährige Deutsche werden, auch weibliche Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuss wählen getrennt aus ihren Gruppen die Vorstandsmitglieder.

Die Wahlen der Vertreter in dem Ausschuss finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt und erfolgt in allen Fällen durch Abgabe von Stimmzetteln. Wenn mehrere Listen zur Wahl stehen, wird je nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen die Zahl der gewählten Vertreter verteilt. Die Ausschreibung der Wahl muß in der Weise erfolgen, daß die Bekanntmachung allen zugänglich sein kann. Es ist gelegentlich nicht zulässig, daß eine Innung, wenn nur eine Liste eingereicht wird, von der Wahl Abstand nimmt und die Vorgesetzten als Vertreter ernannt. Im Gesetz ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß jede Kasse einen gewählten Ausschuss haben muß.

Die Aufgaben des Ausschusses sind sehr umfangreich. Er wählt aus seiner Mitte die Vertreter in den Vorstand und beschließt über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist. Ferner bleibt ihm vorbehalten: 1. den Voranschlag festzusetzen; 2. die Jahresabrechnung abzunehmen; 3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten; 4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen; 5. die Erziehung von Melde- und Zahlstellen zu beschließen; 6. die Satzungen zu ändern; 7. die Kasse aufzulösen oder mit anderen Krankenkassen freiwillig zu vereinigen. Die Rechte, welche dem Ausschuss zuteil sind, sind tief einschneidend auf die zukünftige Entwicklung und den Ausbau der Innungskrankenkassen.

Daher liegt es im Interesse der Versicherten, vollständig zu den Wahlen zu erscheinen und ihren Einfluß auf die Zusammenfassung des Ausschusses geltend zu machen. Zur Wahrung der Interessen der Versicherten sind nicht Vertreter geeignet, welche die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten nicht kennen oder

in ihrer Reistretreue nur die Unternehmerinteressen schützen. Die Wahl solcher Elemente muß verhindert werden. Das kann aber nur geschehen, wenn von den Beistellungsleistungen sofort die Vorbereitung für die Wahlen aufgenommen wird in allen Orten, wo Innungskrankenkassen der Bäcker und Konditoren bestehen. Darunter ist zu verstehen: Aufklärung unter den Versicherten über die neuen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes; Auswahl geeigneter Kollegen als Vertreter in den Ausschuss und zuletzt eine intensive planmäßige Agitation zur Erreichung einer starken Wahlbeteiligung. Wenn die Stimmabgabe auf die Vorschlagslisten beschränkt wird, so muß die Satzung bestimmen, bis wann die Vorschlagslisten einzureichen sind.

Die Zahlstellen müssen sich, wenn sie korrekt zu den Wahlen die Vorarbeiten verrichten wollen, das neue Statut der Innungskrankenkasse beschaffen. Und nach dem Gesetz muß das Statut an alle Mitglieder unentgeltlich verabfolgt werden. Werden von den Innungen oder Krankenkassen bei den Wahlen dem Gesetz widersprechende Anordnungen getroffen, so ist sofort Beschwerde an das Versicherungsamt einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zulässig.

Die Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Da die Innungen alles daran setzen werden, um rückgratlose Elemente aus den Kreisen der Versicherten in den Ausschuss und Vorstand zu bekommen, ist es Pflicht der Organisation, alles einzusetzen, um den Ausschuss mit den tüchtigsten unserer Kollegen besetzen zu können.

**Verbandsmitglieder, seid daher auf dem Posten bei den Ausschusswahlen der Innungskrankenkassen und erfüllt eure Pflicht als Gewerkschafter!**

### Das Verbot der Nachtarbeit in der internationalen Gesetzgebung.

In Frankreich gilt als Nachtarbeit die Beschäftigung in der Zeit von 9 bis 5 Uhr. Einzelne Industriezweige können Frauen von über 18 Jahren zu gewissen Zeiten bis 11 Uhr abends verwenden, jedoch nicht mehr als 60 Tage im Jahre und nicht über die effektive Arbeitszeit von zwölf Stunden hinaus. Im allgemeinen ist die Nachtarbeit in diesem Staat verboten.

Dasselbe gilt für Belgien. Dort muß in außerordentlichen Fällen beim Provinzialgouverneur die Erlaubnis zur Nachtarbeit eingeholt werden. Arbeiterinnen ist nur in sehr wenigen Fällen, Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren in mehreren Fällen, Kindern unter 14 Jahren nur in Bergwerken hier dürfen sie um 4 Uhr morgens anfangen Nachtarbeit zu verrichten.

In den Niederlanden dürfen Frauen und Jugendliche in der Zeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens nicht beschäftigt werden; doch sind Ausnahmen zulässig. Ähnlich liegen die Dinge in Luxemburg und Italien, wo gewisse Ausnahmen für Frauen bestehen. In Italien ist für Kinder unter 15 Jahren die Nachtarbeit ausnahmslos verboten.

In Schweden ist allen Arbeitern unter 18 Jahren die Nachtarbeit verboten. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. In Norwegen ist die Nachtarbeit ausnahmslos verboten; auch in den Hädereten von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, selbst für erwachsene männliche Arbeiter. Das Verbot gilt jedoch nur für Bergleute, auch dürfen einzelne Arbeiter zum Fleischaufbereiten, Säuren und anderen

notwendigen Arbeiten herangezogen werden. Von 5 Uhr morgens an dürfen höchstens drei Mann in jedem Betrieb (ein Mann pro Ofen) zur Feigbereitung verwendet werden.

In Dänemark ist Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens männlichen Jugendlichen bis zu 16 Jahren und weiblichen bis zu 18 Jahren verboten.

Rußland hatte schon im Jahre 1882 den Kinderjüngeren die Nachtarbeit verboten, und zwar zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens. Die Moskauer Fabrikherren ließen mit Erfolg Sturm gegen dieses Verbot, und heute dürfen Kinderjüngere in verschiedenen Industriezweigen bei Nacht beschäftigt werden.

Die Schweiz gestattet jungen Leuten unter 18 Jahren keine Nachtarbeit. Frauenspersonen sollen überhaupt nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden. Auch für erwachsene männliche Personen bestehen bestimmte Vorschriften, die vom Bundesrat erlassen wurden.

In der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Schutz der Nachtruhe für Kinder und Jugendliche in einer Anzahl von Gewerbetreibern vorgeschrieben. Das Verbot der Nachtarbeit der erwachsenen Frauen ist in fünf Staaten erlassen worden. In Kentucky ist die Nachtruhe der Frauen auf 18 Stunden, in Pennsylvania auf neun, in Indiana und Nebraska auf nur acht Stunden festgesetzt worden.

In Australien (Neusüdwales) dürfen Jugendliche unter 16 Jahren und Arbeiterinnen unter 18 Jahren nicht zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden. In Neuseeland gilt als Nachtzeit die Zeit von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens; in dieser Zeit dürfen Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Jugendliche dürfen nicht zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr morgens beschäftigt werden.

In Asien haben Japan und Sardinien die Nachtarbeit für Frauen verboten; jedoch nur für mindestens sechs Stunden.

Die Bestimmungen für Deutschland sind in der Gewerbeordnung niedergelegt. Die Gewerbenovelle von 1891 umfaßt unter anderem die Bestimmung, daß Arbeiterinnen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beschäftigt werden dürfen. Das Gesetz enthält jedoch eine überreichhaltige Zahl von Ausnahmsbestimmungen; vollkommenes war also nicht gelassen. Die neue Gewerbenovelle von 1901 verbot dann die Beschäftigung von Jugendlichen und Arbeiterinnen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Zu den jugendlichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes gehören die Kinder unter 14 Jahren und die jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren.

So war der Stand der internationalen Arbeitergesetzgebung bis vor wenigen Jahren. In der Zeit vom 15. bis 24. September dieses Jahres hat man in Bern wieder eine Arbeiterkonferenz abgehalten, um über neue Vorschläge zum Schutz der Frauen und Jugendlichen Verhandlungen zu führen. Der Beratungen lagen Protokolle zugrunde, die von der Internationalen Vereinigung für Arbeiterdubus ausgearbeitet worden sind. Sie betreffen die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für Frauen und Jugendliche und ein Verbot der industriellen Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter. Die Konferenz war von 15 Staaten besucht. Die Internationale Vereinigung hatte eine Altersabgrenzung von 18 Jahren für die Jugendlichen in Vorschlag gebracht; außerdem sollte die Zeit für die Beschäftigung jugendlicher bei Nacht in fünf Jahren abzurufen. Diese Vorschläge fanden aber nicht die Zustimmung der Staaten, Belgien, Österreich-Ungarn, Italien und Deutschland wollten nicht über eine Altersgrenze von 16 Jahren hinausgehen. Auch die Zeit für das Zutritt zum Verbot der industriellen Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in den Glashütten, Hammer- und Walzwerken wurde auf längere Jahre hinausgeschoben.

Bald wird nunmehr auf Grund der Verhandlungen in Bern in einigen Jahren in beinahe allen europäischen Staaten der Feiertag für Frauen und Jugendliche durchgeföhrt sein; auch die Nachtarbeit wird für Jugendliche bis zu 16 Jahren verboten werden.

Verriedigung über diesen Fortschritt der Sozialreform kann aber bei uns nicht Platz greifen, weil die Verträge den deutschen Arbeiterschutzes in keiner Weise fördern; im Gegenteil, die in Deutschland geltenden Vorschriften über den Jahrsurlaub und die Altersgrenze der Jugendlichen werden teilweise noch unterboten. Schuld an diesem Zustand sind zu einem nicht geringen Teil die deutschen Vertreter. ...

Die Konferenz hat wieder einmal zur Evidenz bewiesen, daß sich die Arbeiterschaft auf den kapitalistischen Klassenstaat nicht verlassen kann. Wenn wir die internationale Arbeiterschutzesgesetzgebung hinsichtlich des Verbots der Nachtarbeit betrachten, müssen wir konstatieren, daß — mit Ausnahme einiger kleinerer Staaten — keine Ausnahmen vorhanden sind, in den Industrieländern gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Verbots der Nachtarbeit für männliche erwachsene Personen zu erlangen, sind die Abmachungen über das Verbot der Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen wird durch die zahlreichen landesgesetzlichen Ausnahmeregelungen illusorisch gemacht. ...

Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912.

Von den an den Kämpfen 1912 insgesamt beteiligten Personen waren 303 115, darunter 20 851 weibliche, in die Streiklisten eingetragen. Dessen gehörten beim Beginn des Kampfes 245 063 männliche und 18 618 weibliche Personen der Organisation an. ...

Für 304 979 Personen konnte der bei den Kämpfen erzielte Anstieg an Arbeitsstunden und Verdiensten festgestellt werden. ...

Die Gewinne des Jahres 1912 überstiegen eine Gesamtsumme von 11 486 963 1911: 16 062 906. ...

Von den 153 Streikereignissen wurden 150, nämlich die Hälfte aller Streiks, zusammengefaßt, um Lohnverbesserungen zu erzielen. ...

leistigten geführt. Von den gesamten Streikereignissen endeten 340 mit 56 893 Beteiligten erfolgreich, 291 mit 32 012 Beteiligten teilweise erfolgreich und 295 mit 257 819 Beteiligten erfolglos.

Von den 928 Abwehrereignissen wurden 333 mit 9973 Beteiligten geführt, um eine Lohnreduktion abzuwehren. ...

Mit ihren Aussperrungen haben die Unternehmer 1912 nicht gut abgekommen. Von den gesamten 356 Aussperrungen endeten 52,3 (1911: 39,2 pZt.) für die Arbeiter erfolgreich. ...

Das sind gewaltige Opfer, die der Arbeiterschaft durch die Aussperrungen bisher auferlegt wurden. ...

Durch die Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung wurde 1912 insgesamt erreicht: Eine Arbeitszeitverlängerung für 375 185 Personen von zusammen 830 151 Stunden pro Woche. ...

übrige Teil Lohnzulagen von 1,25 bis 2,25 pro Woche erhalten habe. ...

Durch die Abwehrbewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung wurde 1912 abgewehrt: Für 2017 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 11 042 Stunden. ...

Trotz erfolgter Abwehr waren an Verschlechterungen ein: Für 150 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 414 Stunden. ...

Bei den Bewegungen insgesamt kam es in 4501 Fällen zum Abschluß von Tarifverträgen für 351 548 Personen. ...

Der größte Teil der Verträge entfällt auf das Baugewerbe, der größte Teil der Personen, für die Verträge abgeschlossen wurden, kommt dagegen auf das graphische Gewerbe. ...

Nicht in allen Fällen wird man den Abschluß eines Tarifvertrages als einen Erfolg für die Arbeiter ansprechen können. ...

Wir zweifeln nicht daran, daß die Gewerkschaften sich diesem wirtschaftlichen Ringen um das Mitbestimmungsrecht im Produktionsprozeß gewachsen zeigen werden. ...

wirtschaftlichen Kämpfe haben schon bisher den Gewerkschaften, der die Aufgabe hatte, im Bedarfsfalle die Aufrechterhaltung zu leisten. ...

Der Generalstreik der Charterbewegung in England.

Die Charterbewegung in England hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen. ...

Die Charterbewegung hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen. ...

Die Charterbewegung hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen. ...

Die Charterbewegung hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen. ...

Die Charterbewegung hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen. ...

Wenige Tage nach Beginn des Streiks trat die Charterbewegung in den Hintergrund. ...

Die Charterbewegung hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen. ...











1. Der Preispolitik des Mühlenindustrials ist dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit allen Mitteln zu begegnen, um eine ungerechte Preisverwertung zu verhindern.

Mit Recht wird hier auf das Genossenschaftswesen als Hilfsmittel gegen den erschütternden Einfluß des Großkapitals hingewiesen; wenn aber die Konsumenten sich durch dieses selbst Mittel zu schütten suchen, so reichen gerade die...

Die Feuilletonbeilage unter der Redaktion von Franz Mebring wird sich bemühen, ein Organ der Bildungsbestrebungen zu werden, die sich im Schoße der Partei mit erfreulicher Frische und Kraft regen.

Die „Neue Zeit“ selbst widmet sich, entlastet durch diese regelmäßig erscheinenden Beilagen, den Aufgaben, die ihr der gewerkschaftliche und politische Emanzipationskampf stellt.

Zahlstelle Hamburg-Altona. Sonntag, den 26. Oktober, nachmittags 2 1/2 Uhr. Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshaus (oberer Saal), Besenbinderhof 57.

Unsern Kollegen Albrecht Ott nebst seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung!

Unsern Kollegen Willi Hoppe nebst seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung!

Unsern Kassierer, dem Kollegen Ernst Stiebritz nebst seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung!

Unsern Freunde und Kollegen Alois Gropner nebst seiner lieben Braut die allerherzlichsten Glückwünsche!

Münchener Bäcker- und Konditorgehilfen decken ihren Bedarf am besten bei Gg. Frem, Schneidermeister, Walterstr. 19/0.

Künstliche Zähne, Plomben Zahnoperationen mit örtlicher Betäubung Emil Bade, Zahnkünstler, Berlin N, Schötenhauser Allee 43

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen. (Wo nichts Besondere vermerkt, bezieht sich die Zeitangabe auf die Nachmittags- oder Abendstunden.)

Freitag, 19. Oktober: Erimwitschan: 2 Uhr in der Zentralherberge. - Dessau: 3 Uhr im „Lionel“, Amalienstr. 1.

Freitag, 21. Oktober: Frankfurt a. M.: 3 Uhr im Gewerkschaftshaus. - Hamburg-Altona (Fabrikbranche): 9 Uhr bei Hoffmann, Altona, Große Bergstraße.

Mittwoch, 22. Oktober: Braunschweig (Bäcker): 3 1/2 Uhr im „Fürstenthor“, Stabenstraße. - Hamburg-Altona (Seefahrende): 8 1/2 Uhr bei Pfeifer, St. Pauli, Silberstraße 15.

Freitag, 26. Oktober: Halle: 10 Uhr, „Zum Hirsch“. - Bayreuth: Beim Reichel, Ludwigsstraße. - Barmen: 4 Uhr bei Köhler, Rottstraße.

Unsern Kollegen Albrecht Ott nebst seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung!

Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Weidner, Hamburg, Besenbinderhof 57. - Verlag von D. Almann, Hamburg. - Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Kurt & Co. in Hamburg.

—\* Anzeigen. \*

Nachruf. Allen Verbandskollegen und Freunden zur Nachricht, daß unser langjähriges Verbandsmitglied Johann Hanke in Berlin ganz plötzlich in der Nacht vom 4. zum 5. Oktober an Herzschlag gestorben ist.

Nachruf. Am 2. Oktober nach kurzem Leiden unser langjähriges Mitglied Melchior Stellwag im 49. Lebensjahre.

Nachruf. Am 30. September nach plötzlichem Tod unser Mitglied der Bäcker Josef Rossgotter im 30. Lebensjahre.

Hamburg. Schönst. großer, moderner Laden mit Wohnung, der für Bäckerei = Filiale sehr geeignet ist, zu vermieten. Carolinenstrasse 29.

Reiseleitung oder Generalvertretung für Rheinland, Westfalen und Südbayern. Nur große und leistungsfähige Firmen kommen in Frage.

Berliner Bäcker! • Tanz-Unterricht Schönhauser Allee 28. • Bäcker-Verkehr. Sonntags 4 Uhr nachmittags, Mittwochs 8 Uhr abends.

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen decken ihren Bedarf am besten bei Hans Derfuss, Schneidermeister, H.-Gasse 2, 1. Et., gegenüber dem Verbandslokal.

Die internationale Genossenschaftspresse. Auf dem Internationalen Genossenschaftstag, der im August d. J. in Glasgow abgehalten wurde, ergriff der Schweizer Genossenschaftler Dr. S. Schär einen Bericht über die Entwicklung der genossenschaftlichen Presse.

Gegenwärtig existieren in Europa und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika insgesamt 145 Genossenschaftsorganen mit einer Gesamtauflage von anderthalb Millionen Exemplaren.

In den genannten Ländern entfallen auf je 100 Genossenschaftsmitglieder 10 Exemplare der genossenschaftlichen Presse: in der Schweiz 41, Großbritannien 27, Spanien 24.

Strafliches. Die neue Zeit. Nachdruck der deutschen Sozialdemokratischen Bewegung von Karl Kautsky. Die neue Zeit ist ein Organ des internationalen Sozialismus, das in jeder Hinsicht den Interessen der Arbeiterklasse entspricht.